

Verfahrensengang

OLG Rostock, Beschl. vom 22.05.2007 – 3 UH 7/07, [IPRspr 2007-228](#)

Rechtsgebiete

Freiwillige Gerichtsbarkeit → Namens- und familienrechtliche Sachen (bis 2019)

Kindschaftsrecht → Adoption

Leitsatz

Die Zuständigkeitskonzentration nach § 43b II 2 FGG in Verbindung mit § 5 AdWirkG für inländische Adoptionsverfahren, in denen ausländisches Recht zur Anwendung kommt, bezieht sich nur auf Verfahren, in denen ein Minderjähriger adoptiert werden soll.

Rechtsnormen

AdWirkG § 1; AdWirkG § 5

BGB § 2; BGB §§ 1767 ff.

FGG § 5; FGG § 43b

Sachverhalt

Mit notarieller Urkunde beantragten die Anzunehmende, eine armenische Staatsbürgerin, und der deutsche Annehmende den Ausspruch der Annahme als Kind im Wege der Adoption durch das Gericht.

Diesen Antrag richteten die Beteiligten an das AG Rostock, welches sich jedoch für unzuständig erklärte. Als sich auch das AG Ribnitz-Damgarten für unzuständig erklärte, legte das AG Rostock die Sache dem OLG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vor.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II. Das OLG ist zur Bestimmung des zuständigen Gerichts als das beiden Gerichten nächst übergeordnete gemeinsame Gericht gemäß § 5 FGG berufen.

[2] In der Sache war als zuständiges Gericht das AG Ribnitz-Damgarten zu bestimmen. Dabei hatte das OLG zu berücksichtigen, dass die Anzunehmende zum Zeitpunkt seiner Entscheidung bereits die Volljährigkeit erreicht hatte. Ob aber die Verweisung des § 43b II 2 FGG in Fällen, in denen der ausländische Anzunehmende bereits volljährig ist, auf § 5 AdWirkG greifen kann, ist in der Rechtsprechung umstritten. Die wohl überwiegende Meinung verneint in diesen Fällen die Anwendbarkeit der Zuständigkeitsregelung des § 5 AdWirkG unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 5.11.2001 (BGBl. I 2950). Da das AdWirkG nach seinem § 1 nur auf die Adoption Minderjähriger Anwendung finde, könne eine Zuständigkeit nach dieser Vorschrift sich auch [durch] Verweis in § 43b II 2 FGG nur auf die Adoption Minderjähriger beziehen (OLG Stuttgart, Beschl. vom 20.11.2006 – 8 AR 42/06, FGPrax 2007, 26 [\(IPRspr 2006-247\)](#); OLG Stuttgart, Beschl. vom 19.1.2007 – 8 AR 1/07, RNotZ 2007, 171 [\(IPRspr 2007-223\)](#); OLG München, Beschl. vom 16.3.2007 – 31 AR 49/07, FGPrax 2007, 562 [\(IPRspr 2007-225\)](#); OLG Schleswig, FamRZ 2006, 1462 [\(IPRspr 2006-229\)](#)). Anderer Ansicht ist – soweit ersichtlich – nur das OLG Köln (Beschl. vom 29.5.2006 – 16 Wx 71/06, FGPrax 2006, 211 [\(IPRspr 2006-233\)](#)), welches in § 43b II 2 FGG eine uneingeschränkte Rechtsfolgeverweisung sieht, da der einschränkende Wille des Gesetzgebers im Wortlaut der Norm keinen Niederschlag gefunden habe. Der Senat schließt sich auch mit Blick darauf, dass § 43b II 2 FGG nur eine ergänzende Anwendung des § 5 AdWirkG vorsieht, der überwiegenden Meinung an.

[3] Dies gilt auch dann, wenn im laufenden Antragsverfahren vor Entscheidung des VormG die Volljährigkeit eingetreten ist (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. vom 19.1.2007 aaO). Das Verfahren der Minderjährigenadoption endet kraft Gesetzes mit Vollendung des 18. Lebensjahrs der Anzunehmenden

(§ 2 BGB). Der Senat geht davon aus, dass die Beteiligten ihren Antrag entsprechend §§ 1767 ff. BGB umstellen bzw. ergänzen.

Fundstellen

LS und Gründe

FGPrax, 2007, 174

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2007-228>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).